

# Tagsbefehl

vom 20. Mai 1848.

Die nachfolgenden Beschlüsse des Verwaltungsrathes der Nationalgarde werden behufs genauer Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. Die Garden sind berechtigt, die Uniform auch außer Dienst zu tragen.

Zweitens. Die Officiere der Garde haben nur im Dienste und als einziges Abzeichen die weißrothe Feldbinde zu tragen.

Drittens. Die Unterofficiere haben nur im Dienste, und zwar der Feldwebel 2, die übrigen Unterofficiere 1 abnehmbare silberne Rige zu tragen, wie selbe früher als festgenäht bestimmt waren.

Viertens. Jeder Garde ist berechtigt, außer Dienst einen Schleppsäbel oder ein deutsches Schwert an einer schwarz lackirten Kuppel zu tragen.

Fünftens. Als Kopfbedeckung verbleibt der in einem der früheren Tagsbefehle vorgeschriebene Szako von schwarzem Leder mit weißen Metallziffern.

Sechstens. Die Fahnen der sämtlichen Nationalgarde Wiens sollen von weißer Farbe an weißrother Fahnenstange mit weißen Nägeln und silberner Spitze und mit herabflatternden Bändern von beliebiger Farbe seyn.

Die Embleme sollen auf einer Seite in einem goldgestickten Lorbeerkränze mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Kaisers in der Mitte F. I., auf der anderen Seite in einem goldgestickten Kranze von Eichenlaub mit den Daten 13., 14., 15. März 1848 bestehen.

Siebtens. Keine Fahnenweihe darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrathes stattfinden.

Achtens. Jeder Garde soll die Bezeichnung des Bezirkes, der Legion, des Regimentes oder Corps, dann die der Compagnie auf den Hüten, Szakos und Lagerkappen tragen.

Sardagna,

General-Major.

# Verordnung

vom 20. März 1858.

Die nachfolgenden Vorschriften des Personalstatutes der Nationalgarde werden  
 beibehalten, soweit sie die Nationalgarde betreffen.  
 Erstens. Die Garben sind beschränkt, die Uniform auch außer Dienst zu  
 tragen.  
 Zweitens. Die Offiziere der Garbe haben nur im Dienst und als ein  
 Glied der Garbe die beschränkte Felduniform zu tragen.  
 Drittens. Die Unteroffiziere haben nur im Dienst, und zwar der Feld-  
 uniform, die üblichen Unteroffiziers- und abweichende Uniformen zu tragen, die  
 sich früher als Felduniform bestimmt waren.  
 Viertens. Jede Garbe ist beschränkt, außer Dienst einen Besondere-  
 ober ein besondres Schwert zu führen, letzteres jedoch nur im Dienst zu tragen.  
 Fünftens. Die Besondere Uniform besteht aus einem der früheren  
 Besondere Uniformen (siehe den Personalstatut) und einem Besondere.  
 Sechstens. Die Garben der Nationalgarde sollen  
 von jeder Garbe an besondres Felduniformen mit besondres Abzeichen und  
 Spitze und mit besondres Abzeichen versehen sein.  
 Die Garben sollen auf einer Seite in einem besondres Vorbestande  
 mit dem Stamme seine Majestät des Kaisers in der Mitte N. 1. auf der  
 andern Seite in einem besondres Stande von Gewand mit den Zahlen  
 13, 14, 15 März 1858 versehen.  
 Siebentens. Keine Besondere darf ohne Genehmigung des Personal-  
 Statutes stattfinden.  
 Achter. Jede Garbe soll die Besondere des Feldes, der Besondere,  
 des Regiments oder Corps, kann die der Compagnie auf den Hüften, das  
 und das tragen.

Verordnung  
 Kaiser - Majestät